

BUCHUNGSBEDINGUNGEN DES FERIENLAND e.V. HAUS FÜR KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN

Sehr geehrte Gäste,

der Aufenthalt im „Haus für Kinder- und Jugendfreizeiten – Ferienland e.V.“ soll für alle ein bleibendes Erlebnis werden und in gegenseitiger Übereinstimmung erfolgen. Diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil, bitte lesen Sie diese sorgfältig durch. Am Anreisetag wird Ihnen eine Infomappe überreicht in der Sie alle wichtigen Informationen finden wie z. B. die Hausordnung, Bade- und Lagerfeuerordnung etc.

1. Für die mit dem „Haus für Kinder- und Jugendfreizeiten – Ferienland e.V.“ (im folgenden kurz Ferienland) geschlossenen Verträge gelten die gesetzlichen Regelungen. Sie werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt. Der jeweils andere Vertragspartner wird nachfolgend „Kunde“ genannt.
2. Durch Ferienland werden im Objekt zugesichert:
 - zentrale Sanitäreinrichtungen
 - Grundausstattung für erste Hilfe
 - kostenlose Benutzung der Teeküche
3. Kinder- und Jugendgruppen können die vorhandenen Spiel- und Sportmöglichkeiten im Außenbereich, den Tischtennis- und den Sportraum, den großen Saal, sowie die vorhandenen Spiel- und Sportgeräte kostenlos nutzen. Wenn sich mehrere Gruppen im Objekt befinden, sind Absprachen untereinander notwendig.
4. Die Kunden sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Der Betreuer bzw. Gruppenverantwortliche belehrt die Mitglieder seiner Gruppe über die Hausordnung und ist für die Einhaltung der Verhaltensregeln verantwortlich.
Wir möchten auf einen Punkt der Hausordnung besonders aufmerksam machen: Ruhestörender Lärm ist entsprechend des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu vermeiden. Deshalb ist es unter anderem nicht gestattet Disko- und ähnliche Musikveranstaltungen auf der Terrasse oder am Wasser durchzuführen.
Bei Zuwiderhandlungen seitens der Gäste und Beschwerden der Nachbarn kann gegen den Verursacher seitens des Ordnungsamtes der Gemeinde Grünheide ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet werden.
5. Bei Anreise können die Zimmer zwischen 14:00 Uhr und 17:00 Uhr bezogen werden. Andere Zeiten sind (mindestens einen Werktag vorher) mit der Hausleitung abzustimmen.
Bei Abreise sind die Zimmer bis 10:00 Uhr zu verlassen.
6. Haftung:
 - Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Verluste und Schäden an Inventar und Gebäude.
 - Ferienland übernimmt keine Haftung bei Verlust von Wertsachen, Bargeld usw. Auch die Verwahrung der Garderobe, von Musikinstrumenten etc. obliegt der Aufsichtspflicht des Gastes.
7. Bezahlung:
 - Überweisung von 80 % des Gesamtpreises direkt nach Zugang der Anzahlungsrechnung, spätestens jedoch 14 Tage vor Antritt der Fahrt
 - Die restlichen 20 % des Gesamtpreises, sowie eventuell sonstige entstandene Kosten werden sofort nach erbrachter Leistung zahlungsfällig

Kontoverbindung: „Ferienland“ e.V.
Sparkasse Oder- Spree
BIC WELADED1LOS
IBAN: DE26170550501000401762

 - Die Toleranz zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Personenzahl bei Anreise beträgt 10 % ohne Stornogebühren. Alle darüber hinaus anfallenden Teilnehmerreduktionen werden mit 80% des Übernachtungspreises berechnet.
8. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag:
 - Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber Ferienland vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Ferienland.
 - Soweit im Einzelfall nichts anderes abweichend vereinbart ist, werden in jedem Fall des Rücktritts durch den Kunden folgende Stornierungsgebühren fällig:

- ab dem 60. Tag bis zum 40. Tage vor Reisebeginn	30 % der Gesamtsumme
- vom 39. bis 11. Tag vor Reisebeginn	50 % der Gesamtsumme
- ab dem 10. Tag vor Reisebeginn	80 % der Gesamtsumme
 - Dem Kunden, bzw. Gruppenverantwortlichen ist es gestattet, Ferienland nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.
 - Ferienland behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihm entstandener, dem Kunde gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.
 - Ferienland empfiehlt den Kunden den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
 - Die oben genannten Gebühren kommen dann nicht zur Anwendung, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort im Sinne der Regelung des §651h Absatz 3 BGB erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall wird der Vertrag nach gegenseitiger Absprache für den betreffenden Zeitraum unwirksam.
 - Sollte aufgrund eines erneuten Lockdowns durch Corona die Benutzung der Anlage unmöglich werden, werden die Stornobedingungen oder eine eventuelle Umbuchung zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart. Dies gilt nicht, wenn die Anlage in ihrem wesentlichen Bestandteil überwiegend benutzbar ist und die Leistungserfüllung ihrem Zweck entspricht – dann gelten weiterhin die oben genannten Stornierungsgebühren.
9. Ferienland kann den Vertrag zu jeder Zeit kündigen, wenn der Kunde die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, die Sicherheit, den Ruf oder das Ansehen von Ferienland nachweislich gefährdet oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung.
Kündigt Ferienland nach Reisebeginn, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis. Ferienland muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende Vereinbarung. Jegliche Abweichung oder Nebenabrede bedarf der Schriftform.
11. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – für beide Vertragspartner der Sitz des Veranstalters. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.